

Verfasser/-in

Checkliste Anmeldung

Erforderliche Dokumente zur Anmeldung CAS UAL

In dieser Checkliste sind alle für die Zulassung zum CAS Unterrichten mit ausländischem Lehrdiplom erforderlichen Nachweise aufgelistet. **Bitte beachten Sie, dass Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden kann, falls Sie nicht alle erforderlichen Dokumente einreichen.** Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. e des Kanzleigebührenregelements werden Ihnen bei der definitiven Zulassung CHF 80.- in Rechnung gestellt (www.phbern.ch/rechtssammlung). Alle Informationen und rechtlichen Grundlagen zum Lehrgang finden Sie unter: [Details zum Lehrgang](#)

Kosten

Der CAS Unterrichten mit ausländischem Lehrdiplom wird für Personen subventioniert, die im Kanton Bern ihren Wohnsitz haben und eine Anstellung an einer Berner (besonderen) Volksschule haben oder suchen. Für diese Personen beträgt die Studiengebühr CHF 0.-. Für Personen, die ausserkantonale wohnen und/oder eine ausserkantonale Anstellung an einer Volksschule haben, gelten die Vollkosten von CHF 6'800.-.

Zulassungsbedingungen

Bitte stellen Sie die erforderlichen Dokumente zusammen und wählen Sie klare Dateinamen wie beispielsweise «Lehrdiplom_Vorname_Nachname».

Zum CAS für Lehrpersonen mit ausländischem Lehrdiplom wird grundsätzlich nur zugelassen, wer

- über ein ausländisches Lehrdiplom einer tertiären Bildungsinstitution verfügt. Dieses lassen Sie beglaubigen und gegebenenfalls übersetzen. Zur Prüfung Ihres Lehrdiploms stützt sich das Institut für Weiterbildung und Dienstleistung (IWD) der PHBern auf Kapitel 3 «[Weisungen über den Nachweis der Echtheit von im Ausland ausgestellten Dokumenten](#)» der Rechtssammlung der PHBern: [Rechtssammlung | PHBern](#).
- über ein international anerkanntes Sprachdiplom in Deutsch auf Niveau B2 oder höher verfügt. Zugelassen sind DSH 1, Goethe-Zertifikat, testDaF, telc oder ÖSD-Zertifikat.
- über Berufserfahrung als Lehrperson (im Inland oder im Ausland) im Umfang von mindestens einem Jahr zu durchschnittlich mindestens 30 Stellenprozenten nachweisen kann. Dabei stützt sich das Institut für Weiterbildung und Dienstleistung (IWD) der PHBern auf das Studienreglement für die Weiterbildungslehrgänge (StudR WBL) im Kapitel 6 der Rechtssammlung der PHBern: [Rechtssammlung | PHBern](#)

Einzureichende Dokumente

- Nachweise ihrer Berufserfahrung**
Kopien Ihrer Arbeitszeugnisse oder Arbeitsverträge mit Angaben zum Umfang der Berufserfahrung in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache oder einer deutschen oder französischen Übersetzung
- Anstellungsnachweis**
Bei aktueller Anstellung an einer Schweizer Schule legen Sie Ihren Arbeitsvertrag oder ein Arbeitszeugnis oder eine Anstellungsverfügung Ihrer Schule bei, worauf Ihre Stellenprozente und Ihre Funktion angegeben sind.
- Lebenslauf**
Ihren Lebenslauf in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch
- Ausweis**
Kopie Ihres Ausweises
- Sprachdiplom**
Kopie Ihres international anerkannten Sprachdiploms DSH 1, Goethe-Zertifikat, testDaF, telc oder ÖSD-Zertifikat Niveau B2 oder höher.
- Passfoto**
Sofern noch kein Studierendenausweis der PHBern vorliegt: aktuelles Passfoto (für den

Studierendenausweis der PHBern nach erfolgter Aufnahme in den Lehrgang; Format: mind. 3 cm x 4 cm; Auflösung: 300 dpi)

Lehrdiplom

Von Ihrem Lehrdiplom reichen Sie sowohl eine beglaubigte Kopie des Originaldiploms als auch, wenn nötig, eine Übersetzung einer von uns anerkannten Übersetzungsstelle ein. Die Details dazu finden Sie untenstehend:

Beglaubigung des Lehrdiploms

Sie laden eine Kopie Ihres Lehrdiploms mit einer angehefteten Beglaubigung hoch. Gemäss Art. 2 der Weisungen über den Nachweis der Echtheit von im Ausland ausgestellten Dokumenten gilt eine Kopie als beglaubigt, wenn ihre inhaltliche Übereinstimmung mit dem Originaldokument von einer der folgenden Stellen bestätigt wurde:

- a. den Services Aus- und Weiterbildung (Beglaubigungen kosten CHF 30 pro Zulassungsgesuch),
- b. der ausländischen Institution, welche das Originaldokument ausgestellt hat,
- c. einer in der Schweiz zugelassenen Notarin oder einem in der Schweiz zugelassenen Notar,
- d. einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers,
- e. einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatstaats der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der Schweiz oder in einem Drittstaat,
- f. einer Amtsstelle im Heimatstaat der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, welche Dokumente mit der Apostille gemäss dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung («Haager Apostille») versehen darf.

Übersetzung des Lehrdiploms

Ist das Lehrdiplom in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, so ist der beglaubigten Kopie des Originaldokuments eine deutsche oder französische Übersetzung beizulegen (Scan oder Foto).

Die Übersetzung muss

- a. von einem in Bezug auf die jeweils massgebliche Ausgangssprache zertifizierten Mitglied des Schweizerischen Verbands für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen (ASTTI) oder des Schweizerischen Vereins vereidigter Übersetzer (ASTJ) oder von der Apostroph Group, einer Agentur der Dolmetscher- und Übersetzervereinigung (DÜV) oder einem Schweizer inlingua-Zentrum vorgenommen worden sein,
- b. mit der beglaubigten Kopie des Originaldokuments untrennbar verbunden sein.